

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren (Teil I)

Geltungsbereich

Schüler der Klassenstufe 5 bis 10, bei Minderjährigkeit deren Erziehungsberechtigte

Regelung

Für das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren an unserer Schule gelten die in der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg (SchulBesV BW) festgelegten Regelungen.

Teilbereich A: Entschuldigungsverfahren

Eine Information über das Fehlen des Schülers bei Krankheit muss der Schule unverzüglich mitgeteilt werden. Krankmeldungen können telefonisch über das Schulsekretariat oder mithilfe des Online-Formulars über die Website der Schule erfolgen.

Spätestens am zweiten Tag nach Verständigung der Schule über krankheitsbedingte Fehlzeiten muss zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Bezüglich der Entschuldigungen haben Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte eine Bringschuld.

Fehlzeiten der Schüler werden durch die Fachlehrkräfte im Klassenbuch vermerkt. Dies gilt auch bei geringfügig verspätetem Erscheinen zum Unterricht. Wenn ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen darf, besteht auch bei Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung Anwesenheitspflicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Häufung unentschuldigter Fehlzeiten ein Eintrag in die Halbjahresinformation bzw. ein ergänzender Vermerk im Jahresendzeugnis erfolgen kann. Bei vielfach lückenhaftem Schulbesuch kann der Schulleiter bei begründeten Zweifeln an der Schulbesuchsfähigkeit von den Erziehungsberechtigten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sammelentschuldigungen werden nicht akzeptiert.

Teilbereich B: Beurlaubungsverfahren

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag hin möglich. Fachlehrkräfte können stundenweise beurlauben. Über einen Beurlaubungsantrag für bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Tage entscheiden die Klassenlehrer. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass über Anträge auf längere Beurlaubung ausschließlich der Schulleiter entscheidet. Unterrichtsbefreiungen vor und nach den Schulferien sowie in Verbindung mit Wochenenden werden durch den Schulleiter grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Verantwortlichkeit

Die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind für Entschuldigungen und Beurlaubungsanträge bei Fernbleiben vom Unterricht zuständig.

Die Klassenlehrer sind für eine transparente Information der Klassen und Eltern über das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren zuständig. Ebenso führen diese das Tagebuch.

Die Schulleitung ist für gesonderte Beurlaubungen und Maßnahmen bei häufigen Fehlzeiten zuständig.

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren (Teil II)

Geltungsbereich

Schüler der Kursstufe, bei Minderjährigkeit deren Erziehungsberechtigte

Regelung

Für das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren an unserer Schule gelten folgende Regelungen:

Teilbereich A: Entschuldigungsverfahren

Versäumt ein Schüler krankheitsbedingt Unterricht, so muss die Schule unverzüglich telefonisch oder über das Online-Formular auf der schulischen Website benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung entbindet **nicht** von der Pflicht, sich schriftlich zu entschuldigen.

Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am zweiten Tag nach dem Fehlen den Oberstufenberatern vorgelegt werden. Fällt die erste Fehlzeit auf einen Donnerstag oder Freitag, so muss die Entschuldigung bis zum darauffolgenden Montag vorliegen. Bei Schülern, die noch keine 18 Jahre alt sind, ist eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Bei Schülern, die über 18 Jahre alt sind, kann die schriftliche Entschuldigung auch vom Schüler selbst geschrieben werden. Wurde während der Fehlzeit eine Leistungsüberprüfung versäumt (Klausur, GFS), so muss zusätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Jede Fehlzeit, die nicht nach dem oben beschriebenen Muster entschuldigt wird, wird als vorsätzlich unentschuldigtes Fehlen gewertet und damit mit der Note 0 Punkte (ungenügend) bewertet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sammelentschuldigungen nicht akzeptiert werden.

Teilbereich B: Beurlaubungsverfahren

Kann der Unterricht aufgrund vorhersehbarer Ereignisse (z. B. Behördengänge, Teilnahme an Wettkämpfen, Musterung, Berufsberatung, usw.) nicht besucht werden, so ist über den Oberstufenberater rechtzeitig vor dem Termin schriftlich eine Freistellung vom Unterricht zu beantragen.

Verantwortlichkeit

Die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind für Entschuldigungen und Beurlaubungsanträge bei Fernbleiben vom Unterricht zuständig.

Die Fachlehrer führen die Kurstagebücher und vermerken die Fehlzeiten der Schüler.

Die Tutoren und Oberstufenberater sind für eine transparente Information der Schüler und Eltern über das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren zuständig.

Die Schulleitung ist für gesonderte Beurlaubungen und Maßnahmen bei häufigen Fehlzeiten zuständig.